

# DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion

## Bundessatzung der DJG Deutschen Justiz-Gewerkschaft

### § 1 Name und Sitz

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft“ (DJG Bund) und hat ihren Sitz in Düsseldorf.
2. Die DJG Bund ist Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion.
3. Die DJG Bund ist parteipolitisch und religiös neutral und bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
4. Die DJG Bund ist im zuständigen Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

### § 2 Zielsetzung, Zweck und Aufgabe

1. Die DJG Bund bezweckt den Zusammenschluss aller Gewerkschaften und Verbände, die im Bereich der Justiz Richter/innen, Beamte/innen, Tarifangehörige, Versorgungsempfänger/innen, Rentner/innen, Hinterbliebene und im privatisierten Dienstleistungssektor der Justiz Beschäftigte auf gewerkschaftlicher Grundlage organisieren.
2. Die DJG Bund ist selbstlos tätig und verfolgt keine nach der Abgabenordnung unzulässigen eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die DJG Bund wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Berufsinteressen der bei ihren Mitgliedern organisierten Tarifbeschäftigten insbesondere durch das Aushandeln und die Vereinbarung von Tarifverträgen.
4. Die DJG Bund erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht an und bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe ihrer Arbeitskampfordnung und der dazu erlassenen Richtlinien
5. Die DJG Bund hat die Aufgabe, die berufsbedingten politischen, rechtlichen und sozialen Belange ihrer Einzelmitglieder zu fördern und zu vertreten. Sie unterstützt den europäischen Gedanken, sie fördert die Zusammenarbeit der Justiz in Europa.
6. Der Zweck der DJG Bund ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gemäß § 21 BGB ausgerichtet.
7. Mittel der DJG Bund dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder der DJG Bund, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können die Gewerkschaften und die Verbände aus dem Bereich der Justiz werden.
2. Die Aufnahme muss schriftlich bei der Bundesleitung beantragt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an den Bundeshauptvorstand ( § 9 Abs. 2 d. S. ), bzw. an den Gewerkschaftstag ( § 8 d. S. ) zulässig. Diese entscheiden endgültig.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Auflösung des Mitgliedsverbandes
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres an die/den Bundesvorsitzende/n unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu erklären.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied sich gewerkschaftsschädigend verhält, insbesondere der Satzung oder den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch die Bundesleitung nicht folgt. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied gegen Empfangsbekanntnis zu übersenden. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde binnen eines Monats an den Bundeshauptvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig in einer ggfls. einzuberufenden außerordentlichen Bundeshauptvorstandssitzung. Das betroffene Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgenommen.
4. Ausscheidende Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche, die sie aufgrund ihrer bisherigen Mitgliedschaft gegen die DJG Bund hatten.
5. Das ausscheidende Mitglied oder sein Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch gegen das Vermögen oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen der DJG Bund. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen.

## § 5 Rechte und Pflichten

1. Die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien sind zu beachten.
2. Die Bundesleitung ist durch die Mitglieder über wichtige Vorgänge, insbesondere über Verhandlungen mit anderen Organen, laufend zu unterrichten.
3. Die Mitglieder haben jeder Zersplitterung der Gewerkschaft entgegenzuwirken.
4. Die Tagesordnungen der Gewerkschaftstage der Mitglieder der DJG Bund und der jeweilige Geschäftsbericht sind spätestens einen Monat vor dem Termin der Bundesleitung zu übermitteln.
5. Alle herausgegebenen Gewerkschaftsnachrichten sind an die Bundesleitung zu übermitteln.
6. Die vom Gewerkschaftstag beschlossenen Beitragsanteile sind von den Mitgliedern für jedes ihrer Einzelmitglieder zu zahlen.

## § 6 Mittel/Beiträge

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

Monatliche Mitgliedsbeiträge, die jeweils am Anfang des Monats zu zahlen sind und deren Höhe durch den Bundesvorstand festgesetzt wird.

## § 7 Organe der DJG Bund

1. Die Organe der DJG Bund sind:
  - a) der Gewerkschaftstag (§ 8)
  - b) der Bundeshauptvorstand (§ 9)
  - c) der Bundesvorstand (§ 10)
  - d) die Bundesleitung (§ 11)
  - e) die erweiterte Bundesleitung (§ 11a)
2. Alle Organe fertigen über ihre Versammlungen und Sitzungen Niederschriften an, die von dem/der Vorsitzenden bzw. deren/dessen Stellvertreter/in und einem/r weiteren Stellvertreter/in zu unterzeichnen sind.

## § 8 Der Bundesgewerkschaftstag

1. Der Bundesgewerkschaftstag besteht aus:

- a) dem Bundesvorstand
- b) 4 Vertretern der Deutschen Justiz-Jugend, wobei nur 1 Vertreter stimmberechtigt ist.
- c) den Delegierten der Mitglieder.

Die Mitglieder entsenden für je 300 Einzelmitglieder einen Delegierten. Der Berechnung der Zahl der Delegierten ist die Beitragszahlung des 1. Quartals des Jahres in dem der Gewerkschaftstag stattfindet, zugrunde zu legen. Für eine verbleibende Spitze von mehr als 150 Einzelmitgliedern steht dem Mitglied ein weiterer Delegierter zu.

Der Anteil der stimmberechtigten weiblichen Delegierten sollte mit der Anzahl der weiblichen Einzelmitglieder im Verhältnis stehen.

Jedem Mitglied steht mindestens ein Delegierter zu. Jede/r anwesende Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann übertragen werden.

2. Der Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Er wird von der Bundesleitung einberufen. Der Termin ist mindestens drei Monate vor dem Gewerkschaftstag bekannt zu gegeben. Die Einladung zum Gewerkschaftstag, in der Zeit, Ort, Tagesordnung und die eingegangenen Anträge anzugeben sind, erfolgt durch die Bundesleitung mindestens ein Monat vor dem Gewerkschaftstag durch schriftliche Mitteilung oder mittels digitaler Medien. Die Mitteilungen an die Delegierten gemäß Ziffer 1 c) erfolgt über die jeweiligen Vorsitzenden der Mitglieder.
3. Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/innen anwesend ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit.
4. Anträge an den Gewerkschaftstag können von den Mitgliedern (§ 3 Abs. 1) gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Monate vor dem Gewerkschaftstag bei der Bundesleitung schriftlich einzubringen. Über die Behandlung von verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet der Gewerkschaftstag.
5. Der Gewerkschaftstag bestimmt die Richtlinien der Bundesarbeit, der Haushaltsführung, Satzungsänderungen und Beschwerden.
6. Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Gewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für:
  - a) Festlegung der Grundsätze für die gewerkschaftliche Arbeit der DJG Deutschen Justiz-Gewerkschaft
  - b) Satzungsänderungen
  - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Bundesleitung

- d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
  - e) Erteilung der Entlastung
  - f) Wahl der/des Bundesvorsitzenden, in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren entsprechend der jeweils gültigen Wahlordnung
  - g) Wahl der Bundesleitung, getrennt und in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren, entsprechend der jeweils gültigen Wahlordnung
  - h) Wahl der Rechnungsprüfer/innen und ihrer Stellvertreter/innen.
  - i) Wahl des Schiedsgerichts (§ 17), entsprechend der jeweiligen gültigen Schiedsordnung.
8. Auf Beschluss des Bundeshauptvorstandes mit Zweidrittelmehrheit oder auf Antrag von mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder (§ 3 Abs. 1) ist ein außerordentlicher Gewerkschaftstag durch die Bundesleitung einzuberufen.
9. An dem Gewerkschaftstag können Gastdelegierte auf Kosten der entsendenden Landesgewerkschaften teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
10. Über den Gewerkschaftstag wird ein Protokoll geführt, das von der/m Bundesvorsitzenden und der/m Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten und das Stimmenverhältnis der Abstimmung erkennen lassen.
11. Soweit die Satzung keine bestimmte Form der Abstimmung vorschreibt, kann diese durch Handzeichen oder in sonst üblicher Form erfolgen.
12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## § 9 Bundeshauptvorstand

1. Der Bundeshauptvorstand besteht aus:
  - a) dem Bundesvorstand (§ 10)
  - b) den Vertretern der Mitglieder. Den Mitgliedern mit mehr als 300 Einzelmitgliedern steht für je weitere angefangene 500 Einzelmitglieder ein Vertreter zu
  - c) den Bundesehrensitzenden.
2. Der Bundeshauptvorstand tritt in der Mitte der Wahlperiode zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muss er durch die Bundesleitung zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Außerordentliche Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu beantragen.

3. Der Bundeshauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann bei Bedarf mit einer zweidrittel Mehrheit ein kooptiertes Mitglied in die Bundesleitung berufen.
4. Der Bundeshauptvorstand bestimmt nach Maßgabe der Beschlüsse des Gewerkschaftstages die Richtlinien der Bundesarbeit. Seiner Beschlussfassung unterliegen alle von der DJG Bund wahrzunehmenden Aufgaben, soweit die Zuständigkeit des Bundesvorstandes und der Bundesleitung nicht ausreicht oder nicht die Zuständigkeit des Gewerkschaftstages gegeben ist.
5. Der Bundeshauptvorstand ist insbesondere zuständig:
  - a) für die Erledigung von Beschwerden (§ 3 Ziffer 3, § 4 Ziffer 3),
  - b) für die Bestellung von Rechnungsprüfern/innen in den in § 15 Ziffer 4 genannten Fällen.

## § 10 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus:
  - a) der erweiterten Bundesleitung,
  - b) den/der Vorsitzenden der Mitgliedern oder deren Vertretern/innen.
2. Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Seine Einberufung erfolgt durch die Bundesleitung. Die Einladungen haben einen Monat vorher auf dem Postweg oder per digitaler Medien zu ergehen. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Einzelfall kann die Bundesleitung mit 2/3 Mehrheit eine außerordentliche Bundesvorstandssitzung einberufen. Hierbei verkürzen sich die Einladungsfristen auf 10 Tage vorher per digitaler Medien oder Postweg.
3. Der Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - a) die Bestellung eines Geschäftsführers auf Vorschlag der Bundesleitung.
  - b) die Bundesleitung in berufsbedingten politischen, rechtlichen und sozialen Grundfragen zu beraten und zu unterstützen,
  - c) einzelnen Mitgliedern der Bundesleitung, die gröblich gegen die Ziele und gegen die Interessen der Gewerkschaft verstoßen, durch Beschluss des Bundesvorstandes mit 2/3 Mehrheit mit Ordnungsmaßnahmen zu belegen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Ordnungsmaßnahmen sind:
    - a) Verwarnung
    - b) Aberkennung zur Bekleidung von Ämtern innerhalb der DJG Bund
    - c) Abberufung aus der Bundesleitung. Als Abberufungsgrund gilt auch die Mitgliedschaft in einer gegnerischen Organisation.

Der Beschluss des Bundesvorstandes ist dem Betroffenen unter der Angabe von Gründen durch Übergabeeinschreiben mitzuteilen. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Satz 7 gilt entsprechend.

Das betroffene Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheids durch Einspruch die Entscheidung des Schiedsgerichts anrufen.

Der Einspruch muss durch Einschreibebrief der Bundesleitung zugehen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

Mit dem Tag des Ausscheidens verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche, die es aufgrund seiner bisherigen Mitgliedschaft an die DJG Bund, insbesondere am Vermögen oder Teile des Vermögens hatte.

- d) die Festsetzung der den Mitgliedern der Bundesleitung zu gewährenden Aufwandspauschale (§ 11 Nr. 4)
- e) die Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Kassenordnung,
- f) die Festlegung von Tage- und Übernachtungsgeldern, Reisekosten
- g) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- h) die Beschlussfassung über den Haushalt eines jeden Geschäftsjahres,
- i) die Bestätigung der Mitglieder der erweiterten Bundesleitung mit Ausnahme des/der Bundesvorsitzenden der Deutschen-Justiz-Jugend (DJJ) und des Fachbereichsvorsitzenden Soziale Dienste,
- j) die Genehmigung der Richtlinien der Frauenvertretung,
- k) die Genehmigung der Satzung der Deutschen Justiz-Jugend (DJJ),
- l) die Festsetzung der Beiträge.

## § 11 Bundesleitung

### 1. Die Bundesleitung besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) vier stellvertretenden Vorsitzenden, die aus den Fachbereichen Tarif, Wachtmeister, soziale Dienste und mittlerer Dienst kommen sollten.
- c) dem/der Schatzmeister/in.

### 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Es vertreten jeweils zwei gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden zu dessen/deren Vertretung befugt sind. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder der Bundesleitung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

3. Die Mitglieder der Bundesleitung führen die Vereinsgeschäfte grundsätzlich ehrenamtlich.
4. Den Mitgliedern der Bundesleitung kann auf Antrag für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG durch den Bundesvorstand gewährt werden.
5. Die Bundesleitung führt die laufenden Geschäfte. Sie kann einen Geschäftsführer vorschlagen der vom Bundesvorstand bestellt wird (§ 10 Ziffer 3 a).
6. Die Bundesleitung tritt nach Bedarf zusammen. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Bundesleitung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
7. Scheidet ein Mitglied der Bundesleitung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Bundesvorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
8. Die Bundesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgaben des Geschäftsführers definiert werden.

#### § 11a Erweiterte Bundesleitung

die erweiterte Bundesleitung besteht aus:

- a) der Bundesleitung
- b) der Bundesfrauenvertreterin der DJG Bund
- c) dem/der Bundesvorsitzenden der Deutschen-Justiz-Jugend (djj)
- d) den Vorsitzenden der Fachbereiche. Der/die Fachbereichsvorsitzende Tarif ist das mögliche 2. Mitglied in der Bundestarifkommission der dbb beamtenbund und tarifunion.

Die erweiterte Bundesleitung tritt wenigstens einmal im Jahr in Verbindung mit einer Bundessitzung zusammen, außer in den Jahren, in denen eine Bundeshauptvorstandssitzung bzw. ein Bundesgewerkschaftstag stattfindet. Sie entscheidet wie in Ziffer 7) geregelt.

#### § 12 Deutsche Justiz-Jugend djj

1. Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit gehören die Mitglieder der Landesverbände bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Deutschen Justiz-Jugend (djj) an.
2. Für die Organisation der Deutschen Justiz-Jugend (djj) und Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der Deutschen Justiz-Jugend (djj), die der Genehmigung des Bundesvorstandes bedarf.

#### § 13 Bundesfrauenvertretung



In der DJG Bund nimmt die Aufgaben der Frauenarbeit ein/e Bundesfrauenvertreter/in wahr. Die Richtlinien für die Frauenarbeit bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes.

## § 14 Fachbereiche

Bei Bedarf können Fachbereiche gebildet werden. Weiteres bestimmt eine vom Gewerkschaftstag zu beschließende Ordnung für die Fachbereiche.

## § 15 Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung der Einnahmen und Ausgaben werden für die Dauer von fünf Jahren durch den Gewerkschaftstag zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der in den §§ 9 bis 11a genannten Organe sein. Die Wiederwahl der amtierenden Rechnungsprüfer ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung umfasst auch die Kasse der Deutsche-Justiz-Jugend (djj), soweit diese über eigene Finanzmittel verfügt oder durch die Bundesorganisation der DJG Bund Finanzmittel zur Verfügung gestellt bekommt.
3. Die Rechnungsführung ist jährlich zweimal, davon mindestens einmal unvermutet, zu prüfen. Die Rechnungsführung der Deutsche-Justiz-Jugend (djj) ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Rechnungsprüfer sollen gemeinsam tätig werden.
4. Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung auf ihre buchhalterische und rechnerische Richtigkeit und die Beachtung des administrativen Teils der Haushaltssatzung zu prüfen.
5. Die Rechnungsprüfer haben über jede Prüfung dem/der Bundesvorsitzenden bzw. der/m Bundesjugendleiter/in durch Übersendung eines Prüfungsberichts und dem Bundesvorstand auf dessen nachfolgender Tagung schriftlich Bericht zu erstatten.
6. Endet das Amt einer/s Rechnungsprüfers/in während der Wahlperiode, so rückt der/die gewählte Stellvertreter/in (Absatz 1) für den Rest der Wahlperiode nach. Ist kein/e Stellvertreter/in mehr vorhanden, so wählt der Bundesvorstand auf seiner nächsten Sitzung einen Nachfolger bis zum Ende der Wahlperiode

## § 16 Ehrungen

1. Auf Vorschlag der Bundesleitung oder eines Mitgliedes kann der Gewerkschaftstag einzelne Mitglieder der DJG, die sich um die DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft besonders verdient gemacht haben, ehren.
2. Näheres regelt eine vom Gewerkschaftstag zu beschließende Ehrenordnung.
3. Ehrengewählte haben Sitz und Stimme in den Organen gemäß §§ 8 und 9 der Satzung.

## § 17 Schiedsordnung

Streitigkeiten von Mitgliedern der DJG Bund oder zwischen Organen des Bundes oder Mitgliedern der Organe des Bundes werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach einer vom Gewerkschaftstag gesondert zu beschließenden Schiedsordnung durch ein Schiedsgericht entschieden.

#### § 18 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch einen Gewerkschaftstag beschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten (§ 33 BGB).

#### § 19 Auflösung der Gewerkschaft

1. Die Auflösung der DJG Bund kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Ist der für die Auflösung der Gewerkschaft ordnungsgemäß einberufene Gewerkschaftstag nach Satz 1 beschlussunfähig, so ist der binnen eines Monats neu einzuberufende Gewerkschaftstag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.
2. Der Antrag auf Auflösung muss 3 Monate vor dem Gewerkschaftstag gestellt werden.
3. Das Vermögen der DJG Bund geht auf die noch bestehenden Mitglieder (Landesverbände) im Verhältnis der Mitgliederstärke über, soweit diese steuerbegünstigte Ziele verfolgen. Andernfalls entscheidet der Gewerkschaftstag über die Verwendung. Zwingende Vorschriften des Steuerrechts zur Abgabefreiheit sind zu beachten.

#### § 20 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung ist auf dem Gewerkschaftstag am 13. November 2013 in Berlin beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die letztmalig auf dem Gewerkschaftstag am 28. November 2008 in Neuss beschlossene Satzung außer Kraft.